

FAQ–Liste zur Technischen Anlage 3 Apotheken, Version 040, Stand 15.11.2021

Stand der FAQ–Liste: 24.07.2023, Version 006

Historie

Version	Status	Datum	Autor/ Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
006	abgestimmt	24.07.2023	GKV–SV und DAV	9 und 10	Abschnitte ergänzt
005	abgestimmt	04.07.2023	GKV–SV und DAV	8.2.25	Fußnote bei Schlüssel "56" ergänzt
005	abgestimmt	30.06.2023	GKV–SV und DAV	5.5.2	BES–03 und EFP–15: keine negativen Werte zulässig ab 7/2023
005	abgestimmt	30.06.2023	GKV–SV und DAV	8.2.23	Schlüssel "R010" ab 8/2023 ergänzt
004	abgestimmt	16.08.2022	GKV–SV und DAV	2 (5.5.2)	4. Absatz: "Wenn ZUP–11 (Abgabedatum) \geq 00.07.2022..." korrigiert
003	abgestimmt	20.07.2022	GKV–SV und DAV	8.2.26	Ergänzung Schlüsselwert "90 – Künstliche Befruchtung"
002	abgestimmt	16.05.2022	GKV–SV und DAV	5.5.2	Differenzierung für inländische und auslän- dische Apotheken entfernt und Formel ver- einheitlicht für Feld EFP–14.
001	abgestimmt	02.05.2022	GKV–SV und DAV		initiales Dokument

Inhalt

1. Abschnitt 5.5.2: EFP-14 (Umsatzsteuer Betrag), Ergänzung zu Inhalt/Erläuterungen.....	3
2. Abschnitt 5.5.2: ZDP-04 (Faktor), Ergänzung zu Inhalt/Erläuterungen	3
3. Abschnitt 8.2.26 Preiskennzeichen "90 – Künstliche Befruchtung"	4
4. Abschnitt 10.1: ZVD-10 (Faktor), Ergänzung zu Inhalt/Erläuterungen	4
5. Abschnitt 10.4: ZVE-08 (Faktor), Ergänzung zu Inhalt/Erläuterungen.....	4
6. Abschnitt 5.5.2: Keine negativen Werte zulässig bei BES-03 und EFP-15	5
7. Abschnitt 8.2.23: Neuer Schlüssel "R010"	5
8. Abschnitt 8.2.25: Fußnote bei Schlüssel "56"	6
9. Übertragung des Standortkennzeichens anstelle der Betriebsstättennummer im Feld ZUP-026	
10. Befüllung von ZUP-24 bei Entlassmanagement	7

1. Abschnitt 5.5.2: EFP-14 (Umsatzsteuer Betrag), Ergänzung zu Inhalt/Erläuterungen

In der TA 3 Version 040 vom 15.11.2021 ist zum Feld EFP-14 (Umsatzsteuer Betrag) eine Regelung enthalten, die seit deren Aufnahme mit Version 038 vom 28.03.2018 keiner weiteren Anpassung unterlag („Formel korrigiert und nach ausländischer/inländischer Apotheke differenziert“). Im produktiven Umfeld wurde jedoch festgestellt, dass die Differenzierung des Umsatzsteuerbetrags nicht zielführend ist. Die angepasste Formulierung lautet:

Nachrichtlich: Umsatzsteuerbetrag mit dem Umsatzsteuersatz aus EFP-13
Die Addition der Werte aus EFP-14 ergibt nicht zwingend den auf der Apothekeneinzelrechnung und Apothekensammelabrechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag.

Es gilt folgende Formel für inländische und ausländische Apotheken.

$$\text{EFP-14} = \text{kfm. runden} ((\text{EFP-04} + \text{EFP-11} + \text{EFP-12} - \text{ABS}(\text{NPB-02}(\text{R001})) - \text{ABS}(\text{NPB-02}(\text{R003}))) * \text{EFP-13} / (\text{EFP-13} + 100))$$

(ABS = Absolutwert einer Zahl)

Die dargestellte Anpassung im Feld Inhalt / Erläuterungen für EFP-14 gilt als Stichtagsregelung ab 01.07.2022 und somit ab Abrechnungsmonat 07/2022. Die vorgenannte Anpassung wird in der nächsten Version der TA 3 übernommen.

2. Abschnitt 5.5.2: ZDP-04 (Faktor), Ergänzung zu Inhalt/Erläuterungen

Mit der TA3 Version 040 vom 15.11.2021 wurde zum 01.07.2022 (Abrechnungsmonat Juli 2022) das Feld ZDP-04 strukturell geändert.

Die Prüfregeln dazu stellen sich wie folgt dar:

Prüfung ab ABRP Version 21 (REC-05 \geq 01.07.2022)

Wenn ZUP-11 (Abgabedatum) \leq 30.06.2022 und das Format von ZDP-04 ist ungleich ..5 Stellen ohne Nachkommastellen, erfolgt Dateiabweisung (Das Format von ZDP-04 muss also der TA3 V039 entsprechen)

Wenn ZUP-11 (Abgabedatum) \geq 00.07.2022 und das Format von ZDP-04 ist ungleich ..13, wovon 6 Nachkommastellen enthalten sein müssen, erfolgt Dateiabweisung (Das Format von ZDP-04 muss also der TA3 V040 entsprechen)

Alle ZDP-04 Daten in ABRP Versionen \leq 20 müssen dem alten Format „..5“ entsprechen, unabhängig vom Ausstellungsdatum in ZUP-11

3. Abschnitt 8.2.26 Preiskennzeichen "90 – Künstliche Befruchtung"

Ab Abgabedatum 01.10.2022 gilt folgende Ergänzung der Schlüsseltabelle 8.2.26:

Schlüssel	Inhalt	Erläuterung
90	Künstliche Befruchtung	Ohne Umsatzsteuer

4. Abschnitt 10.1: ZVD-10 (Faktor), Ergänzung zu Inhalt/Erläuterungen

Mit der TA 3 Version 040 vom 15.11.2021 wurde zum 01.07.2022 (Abrechnungsmonat Juli 2022) mit Relevanz für die Zentrale Verwurfsprüfung (ZVP) das Format des Faktor-Feldes geändert von 5 Vorkommastellen (ganze Zahl ohne Nachkommastellen) auf 6 Vorkommastellen und 6 Nachkommastellen mit einem Dezimalkomma.

Ergänzung zu Inhalt/Erläuterungen für ZVD-10:

Die Übermittlung des Datenelementes Faktor erfolgt unabhängig von Abgabedatum und Abrechnungsmonat am Stichtag 01.08.2022 oder danach stets in diesem Format. Für eine Übermittlung am 31.07.2022 oder davor ist stets das bisherige Format zu verwenden. Entscheidend ist dabei ausschließlich das Datum der operativen Übermittlung der Daten (Systemdatum).

5. Abschnitt 10.4: ZVE-08 (Faktor), Ergänzung zu Inhalt/Erläuterungen

Mit der TA 3 Version 040 vom 15.11.2021 wurde zum 01.07.2022 (Abrechnungsmonat Juli 2022) mit Relevanz für die Zentrale Verwurfsprüfung (ZVP) das Format des Faktor-Feldes geändert von 5 Vorkommastellen (ganze Zahl ohne Nachkommastellen) auf 6 Vorkommastellen und 6 Nachkommastellen mit einem Dezimalkomma.

Ergänzung zu Inhalt/Erläuterungen für ZVE-08:

Die Übermittlung des Datenelementes Faktor erfolgt unabhängig von Abgabedatum und Abrechnungsmonat am Stichtag 01.08.2022 oder danach stets in diesem Format. Für eine Übermittlung am 31.07.2022 oder davor ist stets das bisherige Format zu verwenden. Entscheidend ist dabei ausschließlich das Datum der operativen Übermittlung der Daten (Systemdatum).

6. Abschnitt 5.5.2: Keine negativen Werte zulässig bei BES-03 und EFP-15

Ab Abrechnungsmonat 7/2023 sind bei BES-03 und EFP-15 keine negativen Werte zulässig:

BES-03	Betrag	..12	2	N	M	Gesamtbetrag Zuzahlung (inkl. USt.) je Arzneiverordnungsblatt gemäß Techni- scher Anlage 1, Ziffer 4.5 Negative Werte sind nicht zulässig.
--------	--------	------	---	---	---	--

EFP-15	Zuzahlung je Posi- tion	..12	2	N	K	Einzelbetrag Zuzahlung (inkl. USt.) je Po- sition Mussfeld für E-Rezept, Kannfeld für das klassische Papierrezept Dieser Betrag ist rein informativ. Negative Werte sind nicht zulässig.
--------	----------------------------	------	---	---	---	--

7. Abschnitt 8.2.23: Neuer Schlüssel "R010"

Ab Abrechnungsmonat 8/2023 tritt aufgrund ALBVG der Schlüssel "R010" in Kraft:

R010	Kasseninterne Abbil- dung und Meldung des Kombinationsabschla- ges nach §130e	mit vorangestelltem Minuszeichen im Be- tragsfeld Dieser Schlüssel wird nur für kasseninterne Zwecke verwendet, er gilt nicht für die Vertragspartner auf Seiten der Apothe- ker.	J	J	J
------	--	--	---	---	---

8. Abschnitt 8.2.25: Fußnote bei Schlüssel "56"

Schlüssel	Inhalt	Erläuterung
11	Anteil in Promille	Kennzeichen für verarbeitete Packungen oder Teilmengen von Packungen, Stoffen, Gefäßen oder für Zuschläge
55	Einzel-dosis in Milligramm	Opioidsubstitution Take-Home-Verordnung
56*)	Einzel-dosis in Milligramm	Opioidsubstitution Z-Verordnung
57	Einzel-dosis in Milligramm	Opioidsubstitution Sichtvergabe
99	Anteil einer Packung in Promille	Verwurf

*) Aufgrund Änderung der BTMVV nur zu verwenden bis einschließlich 07.04.2023.

9. Übertragung des Standortkennzeichens anstelle der Betriebsstättennummer im Feld ZUP-02

Die 9. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag Entlassmanagement vom 07.12.2022 fordert:

"Ab dem 01.07.2023 ist anstelle der versorgungsspezifischen Betriebsstättennummer (BSNR) das Standortkennzeichen gemäß § 293 Absatz 6 SGB V durch das zuständige Krankenhaus bei der Verordnung von Leistungen und Arzneimitteln sowie zur Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit nach diesem Rahmenvertrag zu verwenden. Sollten die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Verwendung des Standortkennzeichens zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung stehen, darf abweichend von Satz 1 die versorgungsspezifische Betriebsstättennummer (BSNR) bis zum 31.12.2023 weiterverwendet werden."

Dies steht im Widerspruch zu den Technischen Anlagen nach §§ 300 und 302 SGB V. Hier muss für die Abrechnung die Betriebsstättennummer oder das IK des Krankenhauses zwingend angegeben werden.

Ab Abrechnungsmonat 7/2023 gilt folgende Regelung**):

Im Feld ZUP-02 kann die Betriebsstättennummer, die Zahnarzt abrechnungsnummer, das Krankenhaus-İK und das Standortkennzeichen des Krankenhauses, welches 9-stellig ist und mit den Ziffern "77" beginnt, übermittelt werden (Ausnahme: BSNR "777777700" der Heilfürsorge darf nicht übermittelt werden). Die übermittelten Standortkennzeichen des Krankenhauses dürfen nicht zur Datenabweisung führen.

***) vorbehaltlich einer zukünftigen vertraglichen Regelung zu Anlage 8 des Rahmenvertrags nach § 129 Abs. 2 SGB V

10. Befüllung von ZUP-24 bei Entlassmanagement

Ergänzend zur in Abschnitt 11.3 definierten Vorgehensweise gilt für die Befüllung von ZUP-24***):

Das Kennzeichen "Entlassmanagement" wird aus der Betriebsstättennummer aus der Codierleiste oder aus den ersten beiden Stellen der Betriebsstättennummer ("75" bzw. „77“) ermittelt und als "04" in ZUP-24 gefüllt (Ausnahme: BSNR "777777700" der Heilfürsorge ist NICHT Entlassmanagement).

****) vorbehaltlich einer zukünftigen vertraglichen Regelung zu Anlage 8 des Rahmenvertrags nach § 129 Abs. 2 SGB V